

# POTSDAM NEWS

Ausgabe 4 / 2012



## Vorsteuerabzug bei digitalen Rechnungen

Rechnungen werden häufig nur noch per E-Mail als PDF-Datei versendet. Die Rechnung, die jeder Unternehmer für den Vorsteuerabzug benötigt, liegt ihm dann nicht mehr auf Papier, sondern als elektronisches Dokument vor. Da eine solche Rechnung umsatzsteuerlich durchaus Probleme bereitet, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) kürzlich Anwendungsregeln für den Vorsteuerabzug aus elektronischen Rechnungen festgelegt.

Bereits mit Wirkung zum 01.07.2011 hatte der Gesetzgeber durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 die Rechtslage bei den elektronischen Rechnungen vereinfacht. Zuvor konnte aus einer elektronischen Rechnung nur dann ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, wenn diese digital signiert war.

Das BMF hat nunmehr klargestellt, dass für den Vorsteuerabzug ein unsigniertes digitales Dokument ausreicht. Allerdings müssen

- die Echtheit der Herkunft,
- die Unversehrtheit des Inhalts und
- die Lesbarkeit der Rechnung

gewährleistet sein. Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, ist ein innerbetriebliches Kontrollverfahren einzurichten. Das BMF gibt Hinweise, wie das Kontrollverfahren auszusehen hat und welche Prüfschritte erforderlich sind. Es muss ein Abgleich der Rechnung mit der Zahlungsverpflichtung erfolgen. Hierbei kann auf bestehende Rechnungsprüfungssysteme zurück gegriffen werden. Es können EDV-unterstützte, aber auch manuelle Verfahren angewendet werden. Besondere Dokumentationspflichten bestehen nicht.

Vielmehr führt das BMF aus, dass eine inhaltlich zutreffende Rechnung -insbesondere Leistung, Entgelt, leistender Unternehmer und Zahlungsempfänger sind zutreffend angegeben- die Annahme rechtfertigt, dass bei der Übermittlung keine die Echtheit der Herkunft oder die Unversehrtheit des Inhalts beeinträchtigenden Fehler vorgekommen sind.

### Fazit:

Im Klartext bedeuten die neuen Anwendungsregeln, dass ein Vorsteuerabzug auch aus "PDF-Rechnungen" möglich ist, wenn eine Rechnungsprüfung erfolgt und die Rechnung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Für die Rechnungsprüfung muss kein neues bzw. besonderes Kontrollverfahren eingeführt werden. Ausreichend ist die auch bislang übliche Prüfung durch Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen geschäftlichen Unterlagen, wie Auftrag, Bestellung, Verträge, etc.

Hegelallee 1  
Villa Quistorp  
14467 Potsdam

Tel.: +49(0)331 29821-0  
Fax: +49(0)331 29821-24

Meinekestraße 27  
Ecke Kurfürstendamm  
10719 Berlin

Tel.: +49(0)30 278794-6  
Fax: +49(0)30 278794-77

Neuer Markt 14  
18055 Rostock

Tel.: +49(0)381 877330-44  
Fax: +49(0)381 877330-41

ul. Bohaterow Getta  
Waszawskiego 24/204  
PL-70-302 Szczecin

Tel.: +48(0)91 42527-88  
Fax: +48(0)91 88650-66

## Verlustabzug bei unterjähriger Anteilsübertragung

Nach den Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes gehen bei Anteilsübertragungen die bis zum Beteiligungserwerb nicht genutzten Verluste der betreffenden Kapitalgesellschaft ganz oder teilweise unter. Werden innerhalb von 5 Jahren mehr als 25% der Beteiligungen übertragen gehen die Verluste teilweise unter. Bei Übertragungen von mehr als 50% sind die Verluste in voller Höhe nicht mehr abziehbar.

Umstritten war bislang die Behandlung der Fälle, in denen nachgewiesen werden konnte, dass im laufenden Wirtschaftsjahr bis zum Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs die Gesellschaft einen Gewinn realisiert hatte und noch nicht genutzte Verluste aus den Vorjahren zur Verrechnung zur Verfügung standen.

Nach der Verwaltungsauffassung war die Verlustverrechnung nicht zulässig. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mit Urteil vom 30.11.2011 gegenteilig entschieden und die Verlustverrechnung zugelassen. Nachdem nunmehr das Urteil im Bundessteuerblatt II veröffentlicht wurde, ist dieses für die Finanzverwaltung bindend und in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Der Nachweis, dass ein Gewinn erzielt wurde, kann durch einen Zwischenabschluss, eventuell auch durch aussagekräftige betriebswirtschaftliche Auswertungen erbracht werden.

## Bauzeitinsen - Höhere Gebäudeabschreibung

Schuldzinsen einer Immobilienfinanzierung, die während der Bauphase anfallen, werden als Bauzeitinsen bezeichnet. Wann diese die Herstellungskosten eines Vermietungsobjekts und damit die Bemessungsgrundlage für die Gebäudeabschreibung erhöhen dürfen, hat kürzlich der BFH untersucht.

Im Urteilsfall hatte ein Bauherr über sechs Jahre ein Mehrfamilienhaus errichtet. Da er zunächst geplant hatte, das Haus nach der Fertigstellung zu veräußern, machte er die Bauzeitinsen nicht als vorweggenommene Werbungskosten bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Da ein Verkauf jedoch nicht möglich war, entschied sich der Bauherr später, das Haus zu vermieten. Die Bauzeitinsen in Höhe von 15.833 EUR rechnete er nun in die Herstellungskosten des Gebäudes ein, so dass sich die jährlichen Abschreibungsbeträge erhöhten.

Der BFH (Urteil vom 23.05.2012 - IX R 2/12) akzeptierte diese Vorgehensweise: Bauzeitinsen im Bereich der sogenannten Überschusseinkünfte, zu denen auch die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind nach seinem Urteil jedenfalls dann in die Herstellungskosten des Gebäudes einzubeziehen, wenn sie nicht schon in den Zahlungsjahren als Werbungskosten abziehbar waren. Die Zinsen waren im Fall des Bauherrn bei ihrer Veräußerung tatsächlich noch nicht als Werbungskosten abziehbar, da er zu diesem Zeitpunkt noch überhaupt keine Vermietungsabsicht hatte.

### Fazit:

Sehen Sie Immobilien erst nachträglich zur Vermietung vor, erhalten Sie durch dieses Urteil eine zweite Chance, Bauzeitinsen doch noch steuerlich geltend zu machen.

## Arbeitgeber darf Smartphones steuerfrei überlassen

Vorteile eines Arbeitnehmers durch die private Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationsgeräten nebst Zubehör sowie aus zur privaten Nutzung überlassenen System- und Anwendungsprogrammen sind steuerfrei. Eine entsprechende Vorschrift wurde bereits im Jahr 2000 in das Einkommensteuergesetz eingefügt. Voraussetzung ist, dass die Geräte auch im Betrieb des Arbeitgebers eingesetzt werden. So sind beispielsweise Computerspiele in der Regel nicht begünstigt. Diese Regelung gilt beispielsweise für Mobiltelefone im Auto oder für einen PC in der Wohnung des Arbeitnehmers. Wichtig ist, dass der Arbeitgeber die Geräte und Programme erwirbt und die entsprechenden Verträge auf den Namen des Unternehmens abschließt. Die Steuerfreiheit schließt auch die vom Arbeitgeber getragenen Verbindungsentgelte ein. Es ist nicht erforderlich, dass die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Die Steuerfreiheit gilt nunmehr auch für die Überlassung von Smartphones oder Tablet-Computer. Die entsprechende Gesetzesänderung wurde am 29.02.2012 durch den Bundestag beschlossen. Sie gilt rückwirkend zum 01.01.2000. Neben der beabsichtigten Steuervereinfachung soll dadurch die Schaffung von Heimarbeitsplätzen weiter begünstigt werden.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Einkommensteuerfreiheit lediglich auf Arbeitnehmer, nicht jedoch auf Gewerbetreibende und Freiberufler anzuwenden ist. Der BFH hat mehrfach entschieden, dass diese unterschiedliche Behandlung von Unternehmern und Arbeitnehmern kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 des Grundgesetzes darstellt. Des Weiteren schließt die Lohn- bzw. Einkommensteuerfreiheit eine Umsatzbesteuerung unentgeltlich an Arbeitnehmer überlassener Gegenstände nicht aus. Die Umsatzbesteuerung entfällt, wenn die betriebliche Nutzung die Nutzung für private Interessen des Arbeitnehmers überlagert.

## Erbschaftsteuer: Steuerbefreiung für Erwerbe selbstgenutzter Familienheime

Die Oberfinanzdirektion Rheinland (OFD) hat sich mit der Befreiung selbstgenutzter Familienheime von der Erbschaftsteuer auseinandergesetzt. Für diese sieht der Gesetzgeber unter anderem dann eine Steuerbefreiung vor, wenn der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder die Kinder das geerbte Objekt zehn Jahre lang selbst nutzen. Probleme tauchen immer dann auf, wenn der Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht selbst in der Immobilie wohnt.

Nach dem gesetzlichen Wortlaut muss er in diesem Fall unverzüglich in das geerbte Objekt einziehen. Ferner muss sich der Mittelpunkt seines familiären Lebens künftig darin befinden.

Beispiel: Ein Sohn erbt von seiner verstorbenen Mutter ein Reihenhaus, in dem bis zu ihrem Tod nur noch die Mutter selbst gelebt hat. Er beabsichtigt, in das Haus einzuziehen, will es zuvor jedoch umfangreich renovieren. Erst 18 Monate nach dem Erbfall zieht der Sohn ein. Auf die Länge der Arbeiten hatte er keinen Einfluss. Nach Auffassung der OFD bestehen in diesem Fall keine Bedenken, die Steuerbefreiung für das geerbte Haus zu gewähren. Auch länger anhaltende Renovierungsarbeiten sind unschädlich, wenn sie den unverzüglichen Einzug vorbereiten.

Hegelallee 1  
Villa Quistorp  
14467 Potsdam

Tel.: +49(0)331 29821-0  
Fax: +49(0)331 29821-24

Meinekestraße 27  
Ecke Kurfürstendamm  
10719 Berlin

Tel.: +49(0)30 278794-6  
Fax: +49(0)30 278794-77

Neuer Markt 14  
18055 Rostock

Tel.: +49(0)381 877330-44  
Fax: +49(0)381 877330-41

ul. Bohaterow Getta  
Waszawskiego 24/204  
PL-70-302 Szczecin

Tel.: +48(0)91 42527-88  
Fax: +48(0)91 88650-66

Die Verfügung der OFD stellt noch weitere Beispiele vor - wie einen Abriss wegen Unwirtschaftlichkeit der Renovierung oder die Kündigung eines Mieters wegen Eigenbedarf.

### **Fazit:**

Ob die Aufnahme der Selbstnutzung unverzüglich erfolgt ist, beurteilt sich immer nach den Umständen des Einzelfalls. Im Allgemeinen soll es nach der OFD Rheinland nicht zu beanstanden sein, wenn der Wohnungswechsel innerhalb eines Jahres erfolgt. Etwas Anderes könne aber gelten, wenn der Wohnungswechsel problemlos schneller möglich gewesen wäre.

## **Sanierungs- und Insolvenzberatung: Einführung des Schutzschirmverfahrens**

Nach dem sich das Insolvenzrecht schon lange im Umbruch befindet und es schon immer zahlreiche Reformanstrengungen gegeben hat, ist am 01.03.2012 das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) in Kraft getreten.

Kern der gesetzlichen Regelungen ist die Stärkung der Gläubigerrechte und der Eigenverwaltung, die Einführung eines sogenannten Schutzschirmverfahrens zwischen Eröffnungsantrag und Verfahrenseröffnung sowie die Überarbeitung des Insolvenzplanverfahrens.

Eine der wesentlichen Normen stellt das sogenannte Schutzschirmverfahren gemäß § 270b Insolvenzordnung (InsO) dar. Krisengebeutelte Unternehmen können so ein Recht auf Eigenverwaltung ab dem Insolvenzantrag erlangen. Es besteht die Möglichkeit, für bis zu drei Monate, unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters und frei von Vollstreckungsmaßnahmen, einen Sanierungsplan auszuarbeiten, welcher anschließend als Insolvenzplan umgesetzt werden soll. Voraussetzung dafür ist, dass ein Insolvenzantrag gestellt wird, das Unternehmen lediglich drohend zahlungsunfähig i.S.v. § 18 InsO und eine Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

Der Vorteil für das Unternehmen besteht darin, jederzeit die Kontrolle über den Geschäftsbetrieb und die Insolvenz zu behalten, da das Verfahren nach § 270b InsO mehr Raum für die Eigensanierung bietet.

Betrachtet man die Gesamtheit der gesetzlichen Änderungen hat der Gesetzgeber neue effektive Sanierungsmittel eingeführt, welche auch unsere Kanzlei zusätzlich in die schon bestehende Sanierungs- und Insolvenzberatung einbeziehen wird. Weitere Einzelheiten zum Verfahren finden Sie auf unserer Homepage.

Aufbauend auf dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen ESUG liegt derzeit ein Entwurf des Bundeskabinetts zu dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vor. Mit dem Gesetz sollen nach dem Willen des Gesetzgebers Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren, bei gleichzeitiger Stärkung der Gläubigerrechte, beschleunigt werden. Letztlich wird auch das Konzerninsolvenzrecht neue rechtliche Rahmenbedingungen erfahren.

Wenn Sie Fragen hierzu haben, rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!

Hegelallee 1  
Villa Quistorp  
14467 Potsdam

Tel.: +49(0)331 29821-0  
Fax: +49(0)331 29821-24

Meinekestraße 27  
Ecke Kurfürstendamm  
10719 Berlin

Tel.: +49(0)30 278794-6  
Fax: +49(0)30 278794-77

Neuer Markt 14  
18055 Rostock

Tel.: +49(0)381 877330-44  
Fax: +49(0)381 877330-41

ul. Bohaterow Getta  
Waszawskiego 24/204  
PL-70-302 Szczecin

Tel.: +48(0)91 42527-88  
Fax: +48(0)91 88650-66

## In eigener Sache: Knappworst & Partner 2.0

Seit kurzem bieten wir unseren Mandanten über soziale Netzwerke, RSS-Feeds und Mobile-Apps neue Möglichkeiten, Informationen zu beziehen und mit uns in Kontakt zu treten. Dabei haben Sie die Möglichkeit festzulegen, wann und wie Sie die Mitteilungen beziehen möchten - im Büro, auf Reisen oder zu Hause.

Hier erfahren Sie, welche Informationskanäle von unserer Kanzlei zu Ihrem Nutzen aufbereitet werden.

### Knappworst & Partner für Mobilgeräte

Unsere Homepage [www.knappworst.de](http://www.knappworst.de) wurde explizit für Smartphones, PDA's, Tablets, etc. optimiert, um es Ihnen möglich zu machen, auch unterwegs oder in Besprechungen kurzfristig auf wesentliche Informationen zuzugreifen. Egal ob mit iOS, Android oder Symbian – als moderne Steuerkanzlei stellt Knappworst & Partner Ihnen alle wichtigen Informationen bestmöglich aufbereitet zur Verfügung.

### Knappworst & Partner auf Facebook, Google+, XING und Twitter

Facebook & Co. gehören zum Kern jedweder Social-Media-Kampagne. Auch unsere Kanzlei hat diesen Trend erkannt und aufgegriffen. Wir informieren Sie auf den Plattformen über neue Publikationen, Veranstaltungen sowie über interessante Themen und Termine. Ebenso haben wir das Microblogging für unsere Kanzlei entdeckt und informieren Sie auch auf Twitter. Bleiben Sie immer auf dem neuesten Stand und besuchen Sie uns auf der jeweiligen Plattform. Treten Sie auch im Social Web mit uns in Kontakt.

### Knappworst & Partner per RSS

Bleiben Sie immer up to date mit unserem RSS-Feed. Sobald ein neuer Artikel des abonnierten RSS erscheint, benachrichtigt Sie Ihr RSS-Reader sofort - auch wenn Sie keinen Browser geöffnet haben. So bleiben Sie immer aktuell - unkompliziert und kostenlos.

### Knappworst & Partner auf Qype und Kununu

Nutzen Sie die Möglichkeit und bewerten unsere Zusammenarbeit auf dem Online-Empfehlungsportal [www.Qype.com](http://www.Qype.com). Teilen Sie anderen Usern mit, ob Sie mit unseren Dienstleistungen zufrieden sind oder ob Sie noch Verbesserungspotential in der Bewältigung Ihrer Anliegen sehen. Ebenso können sich interessierte Arbeitnehmer auf der Arbeitgeberbewertungsplattform [www.kununu.com](http://www.kununu.com) über die Knappworst & Partner Steuerberatungsgesellschaft informieren.

#### Impressum:

##### Herausgeber:

Knappworst & Partner  
Steuerberatungsgesellschaft

Hegelallee 1, 14467 Potsdam  
Tel.: +49(0)331 29821-0  
[info@knappworst.de](mailto:info@knappworst.de)

Redaktion: RA Andreas Halloch  
Hegelallee 1, 14467 Potsdam

Alle Texte wurden sorgfältig bearbeitet. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen kann jedoch keine Haftung und Gewähr übernommen werden. Die Publikation ersetzt keine individuelle Beratung. Hierfür stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Hegelallee 1  
Villa Quistorp  
14467 Potsdam

Tel.: +49(0)331 29821-0  
Fax: +49(0)331 29821-24

Meinekestraße 27  
Ecke Kurfürstendamm  
10719 Berlin

Tel.: +49(0)30 278794-6  
Fax: +49(0)30 278794-77

Neuer Markt 14  
18055 Rostock

Tel.: +49(0)381 877330-44  
Fax: +49(0)381 877330-41

ul. Bohaterow Getta  
Waszawskiego 24/204  
PL-70-302 Szczecin

Tel.: +48(0)91 42527-88  
Fax: +48(0)91 88650-66